

# **LESEFASSUNG**

## **Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

**vom 19. November 2008**

(zuletzt geändert am 25. Mai 2016)

Gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 19. November 2008 folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Apothekerkammer erhebt für die Inanspruchnahme besonderer Amtshandlungen oder die Benutzung von Einrichtungen oder für die ihr gemäß § 59 Abs. 6 Heilberufekammergesetz entstehenden Kosten nachfolgend aufgeführte Gebühren und Auslagenersatz. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 des Heilberufekammergesetzes ist das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006, S. 25), entsprechend anzuwenden.

#### **I**

#### **Allgemeine Gebühren**

1. Mahngebühren		5,00	Euro
	bis	10,00	Euro
2. Kopie je Seite		0,25	Euro

#### **II**

#### **Durchführung einer PKA-Ausbildung**

1. Eintragung in die PKA-Rolle		50,00	Euro
2. Abschlussprüfung		100,00	Euro
3. Wiederholungsprüfung		50,00	Euro

#### **III**

#### **Fortbildungsveranstaltungen**

Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer für Fortbildung in Höhe	bis	2.500,00	Euro
--	-----	----------	------

#### IV Weiterbildung

- |  |     |          |      |
|--|-----|----------|------|
| 1. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen der Apothekerkammer in Höhe                      | bis | 2.500,00 | Euro |
| 2. Für die Anerkennung der Weiterbildung erhebt die Apothekerkammer eine Gebühr. Diese beträgt |     |          |      |
| a) in einem Gebiet   |     | 150,00   | Euro |
| b) in einem Bereich  |     |          |      |
| (1) wenn eine Prüfung durchgeführt wird  |     | 50,00    | Euro |
| (2) wenn eine Prüfung nicht durchgeführt wird  |     | 25,00    | Euro |

Die Apothekerkammer erhebt jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Ziffern a und b (1), wenn die Prüfung nicht bestanden wird.

#### V Schlichtungsverfahren

- |   |          |      |
|---|----------|------|
| Zeitaufwendige Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss (mündliche Verhandlung mehr als 3 Stunden) | 50,00    | Euro |
| bis   | 1.000,00 | Euro |

#### VI Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung

- |  |        |      |
|--|--------|------|
| 1. Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle   | 200,00 | Euro |
| 2. Verlängerung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle                            | 200,00 | Euro |
| 3. Widerruf einer Erlaubnis zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle                                 | 200,00 | Euro |
| 4. Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zum Betreiben einer Rezeptsammelstelle | 100,00 | Euro |
| 5. Entscheidungen über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide der Apothekerkammer                 | 100,00 | Euro |
| 6. Die Rücknahme eines Antrages oder die Rückgabe der Erlaubnis lösen eine Gebühr nicht aus.       |        |      |

Wird ein gemeinsamer Antrag für eine Rezeptsammelstelle im Wechsel gestellt, so wird die Gebühr nach Ziffern 1 und 2 nur einmal erhoben.

#### VII Zertifizierungsverfahren nach QMS-Satzung

- |   |          |      |
|---|----------|------|
| 1a. Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Zertifizierung für eine Apotheke gemäß §§ 6 bis 9 QMS-Satzung  | 1.000,00 | Euro |
| 1b. Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Zertifizierung für eine Apotheke gemäß §§ 6 bis 9 QMS-Satzung für die zweite bis vierte Apotheke jeweils | 800,00   | Euro |

2.	Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 QMS-Satzung	600,00	Euro
3.	Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. QMS-Satzung	400,00	Euro
4.	Antragsverfahren mit Dokumentationsprüfung, externem Audit sowie Entscheidung über die Rezertifizierung gemäß § 11 QMS-Satzung	1.000,00	Euro
5.	Rücknahme eines Antrages auf Zertifizierung gemäß § 6 Abs. 2 QMS-Satzung	250,00	Euro
6.	Widerruf der Zertifizierung nach Zusatzüberprüfung der Apotheke gemäß § 12 Abs. 3 QMS-Satzung	400,00	Euro
7.	Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 13 QMS-Satzung gegen ablehnende Bescheide	150,00	Euro

**VIII**  
**Berufsgerichtliches Verfahren**  
**Kosten gemäß § 59 Abs. 6 Heilberufekammergesetz**

In Abhängigkeit der gerichtlichen Kostenentscheidung gem. § 73 Abs. 1 Heilberufekammergesetz i.V.m. §§ 154 ff. Verwaltungsgerichtsordnung werden erhoben:

1.	für die Tätigkeiten beim Berufsgericht der/des		
a)	Vorsitzenden je Sitzungstag	95,00	Euro
	außerdem je Verfahren	95,00	Euro
b)	Schrift- und Rechnungsführerin/Schrift- und Rechnungsführers je abgeschlossenem Verfahren	35,00	Euro
2.	für die Tätigkeiten beim Berufsgerichtshof der/des		
a)	Vorsitzenden je Sitzungstag	155,00	Euro
	außerdem je Verfahren	105,00	Euro
b)	Richterinnen und Richter je Sitzungstag	80,00	Euro
c)	Berichterstatterin/Berichterstatters je Verfahren mit Berichterstattertätigkeit	95,00	Euro
	(Diese Verfahrensentschädigung tritt an die Stelle der Verfahrensentschädigung nach Nummer 2 a), wenn die oder der Vorsitzende zugleich Berichterstatterin/Berichterstatter ist.)		
d)	Schrift- und Rechnungsführerin/Schrift- und Rechnungsführers je abgeschlossenem Verfahren	35,00	Euro

**IX****Heimversorgung****Genehmigung von Heimversorgungsverträgen nach § 12 a Abs. 1 ApoG**

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. Erteilung einer Genehmigung   | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 2. Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung  | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 3. Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung   | von 85,00 bis 425,00 Euro |
| 4. Entscheidungen über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages, die Rücknahme oder den Widerruf | von 50,00 bis 250,00 Euro |

**X****Durchführung von Gleichwertigkeitsprüfungen und Fachsprachentests**

- |  |        |      |
|--|--------|------|
| 1. Prüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes von Apothekerinnen und Apothekern mit ausländischer Ausbildung:    | 600,00 | Euro |
| Wiederholungsprüfung:  | 300,00 | Euro |
| 2. Fachsprachprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Deutschkenntnisse von Apothekerinnen und Apothekern ausländischer Herkunft: | 600,00 | Euro |
| Wiederholungsprüfung:  | 300,00 | Euro |

**Artikel 2**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 25. September 1996 (Amtsbl. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. März 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 334) außer Kraft.